



## Einladung zum Neujahrsempfang

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mannheimerinnen und Mannheimer,

der 6. Januar ist traditionell „Neujahrsempfangstag“ in Mannheim. Daher freue ich mich sehr, Sie auch am 6. Januar 2025 zum Neujahrsempfang der Stadt Mannheim im Congress Center Rosengarten willkommen zu heißen. Für viele von Ihnen wie auch für mich selbst ist dieser Tag seit vielen Jahren ein festgefügteter Termin im Jahreskalender.

Wir alle erleben seit einigen Jahren große Brüche und multiple Krisen – im Privaten, aber auch als Gesellschaft. Mannheim hat es trotz zahlreicher Herausforderungen und erschütternder Ereignisse wie dem Mord an dem Polizisten Rouven Laur geschafft, ein gutes Miteinander zu bewahren. Viele von Ihnen tragen dazu mit ihrem beruflichen und ehrenamtlichen Engagement auf ganz unterschiedlichen Ebenen bei. Dafür danke ich Ihnen von Herzen. Gleichwohl dürfen wir nicht nachlassen in unserem Bemühen, unsere Stadt als einen Ort der Begegnung und des Respekts zu gestalten. Der persönliche Austausch, das kurze Gespräch mit dem Nachbarn, auf der Straße, beim Sport, im Musikverein: All das schafft Verständnis und Vertrauen und ist unabdingbare Voraussetzung für die Weiterentwicklung unserer Stadt. Ich habe deshalb den kommenden Empfang sehr bewusst unter das Motto „Mannheim miteinander“ gestellt.

Ich freue mich sehr, dass der Empfang 2025 erneut von zahlreichen Mannheimer Vereinen, Verbänden, Organisationen, Hochschulen und städtischen Einrichtungen gestaltet wird. Mit „Mannheim miteinander“



Christian Specht FOTO: BEN VAN SKYHAWK

verknüpfen wir ein besonderes Highlight für alle Mannheimerinnen und Mannheimer: Tauchen Sie ein in ein Fest, in dem das Miteinander selbstverständlich ist. Unser Begegnungsort auf der Ebene 2 wird durch Sie zu einem bunten Markt, zu einem Beispiel für eine lebendige, offene Gesellschaft.

Ich wünsche Ihnen einen informativen und unterhaltsamen Tag im Rosengarten und freue mich auf das persönliche Gespräch mit Ihnen.

Herzlichst  
Ihr Christian Specht  
Oberbürgermeister

## „Mannheim Miteinander“

Neujahrsempfang der Stadt Mannheim am 6. Januar 2025

Am Montag, 6. Januar, von 11 bis 17 Uhr findet der Neujahrsempfang 2025 der Stadt Mannheim statt, zu dem alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen sind. Das Bürgerfest im CongressCenter Rosengarten steht dieses Mal unter dem Motto „Mannheim miteinander“. Dabei steht das Thema „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ im Mittelpunkt.

### Vielfältiges Programm im gesamten Rosengarten

Das vielfältige Programm im gesamten Rosengarten wird von zahlreichen Mannheimer Vereinen, Organisationen und Institutionen gemeinsam gestaltet. Geboten werden Informationen, Mitmachaktionen sowie Unterhaltung mit Musik, Sport, Tanz und Theater im gesamten Haus.

Die Sonderausstellung auf Ebene 2 wird zu einem bunten Markt und zu einem Beispiel für eine lebendige, offene Gesellschaft. Sie wird von 40 Ausstellenden aus der Verwaltung der Stadt Mannheim sowie von verschiedenen Vereinen und Organisationen gestaltet. Im Gustav-Mahler-Saal erwartet die Besucherinnen und Besucher von jung bis alt ein spannendes und vielfältiges Angebot, um miteinander in den Austausch zu gehen – sei es über interessante Gespräche, gemeinsames Singen oder Spiel- und Bastelaktionen.

Im Querfoyer geht es um zwei Geburtstage, nämlich 50 Jahre BUGA und 50 Jahre Fußgängerzone mit einer Ausstellung zu Umwelt- und Klima-Themen. Neben Informationen zur Kinderbetreuung und Barrierefreiheit gewährt das Nationaltheater Einblicke hinter seine Kulissen und renommierte Expertinnen und Experten des Uniklinikums informieren über innovative Behandlungsmethoden. Auf dem Vorplatz des Rosengartens präsentiert sich die Feuerwehr mit einem Drehleiterfahrzeug.

### Festakt im Mozartsaal

Zu Beginn des Neujahrsempfanges empfängt Oberbürgermeister Christian Specht die Bürgerinnen und Bürger ab 11 Uhr zu einem Festakt im Mozartsaal. Im Mittelpunkt steht die Neujahrsansprache des Oberbürgermeisters, der erneut zahlreiche Personen, Projektgruppen und Vereine für ihr ehrenamtliches Engagement ehren wird. Prof. Dr. Andreas Meyer-Lindenberg, Vorstandsvorsitzender des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit, geht in seinem Festvortrag mit dem Titel „Miteinander aus der Einsamkeit“ auf das gesellschaftliche Phänomen der Vereinsamung ein und zeigt Lösungswege auf.

Das künstlerische Programm gestalten, neben dem Kinderchor und dem Tanzensemble des Nationaltheaters, das Aramis Orchester – ein Streichorchester für Filmmusik und Neoklassik mit über 40 jungen Instrumentalistinnen und Instrumentalisten von unterschiedlichen Schulen aus Mannheim.

Die Moderation übernehmen Merve Uslu-Ersoy, die sich aktuell als Filmemacherin mit dem Thema der Gastarbeitergenerationen beschäftigt und Yemisi Ogunleye, Goldmedaillengewinnerin im Kugelstoßen bei den Olympischen Spielen 2024 in Paris.

### Die App zum Neujahrsempfang

Das Programm finden Interessierte in der App „Neujahrsempfang Stadt Mannheim“. Diese



MANNHEIM<sup>2</sup>  
MITEINANDER

Neujahrsempfang der Stadt Mannheim  
06. 01. 2025, 11 Uhr im CC Rosengarten

STADTMANNHEIM<sup>2</sup>

## Schulungsprogramm für Vereine

Die Stadt Mannheim bietet auch 2025 Seminare an, um Ehrenamtliche für die Vereinstätigkeit und das Bürgerschaftliche Engagement zu qualifizieren. Neben der Stärkung der fachlichen und persönlichen Kompetenzen stehen die Reflexion und der Erfahrungsaustausch im Vordergrund.

Ein Highlight des Schulungsprogramms 2025 ist ein Exkurs in die Digitalisierung: Bei zwei Infoveranstaltungen am Donnerstag, 30. Januar, und Donnerstag, 27. Februar, können sich Vereine über die Möglichkeiten einer Vereins-App informieren, die Kommunikation und Verwaltung erleichtert. Gemeinnützige Organisationen können die Entwicklung, einschließlich Beratung und Design, über Förderprogramme finanziert bekommen und müssen nur die laufenden Betriebskosten, etwa für Hosting und Updates, anteilig tragen. Entsprechende Förderanträge können bis 30. Juni 2025 gestellt werden.

Am 20. März und am 4. Juni stellt sich der Vereinsbeauftragte Florian Riegler vor und informiert über den städtischen Vereins-

fonds, der Mannheimer Vereine bei wiederkehrenden, identitätsstiftenden Veranstaltungen im öffentlichen Raum finanziell entlasten soll.

Das Programm mit insgesamt 15 Seminaren geht auf aktuelle Herausforderungen der Vereinsarbeit ein: von der Mittelbeschaffung und rechtlichen Neuerungen, wie der E-Rechnung 2025, bis hin zu innovativen Ansätzen, wie den Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Ein Impulsvortrag zur Selbstfürsorge und Resilienz im Ehrenamt rundet das Angebot ab. Viele Seminare werden online angeboten und finden abends oder am Wochenende statt, um eine flexible Teilnahme zu ermöglichen. Organisiert und koordiniert wird das Angebot von Sarah Schmitt, der Beauftragten für Bürgerschaftliches Engagement der Stadt Mannheim.

Das vollständige Schulungsangebot sowie die Anmeldeoptionen sind ab sofort unter [www.mannheim.de/schulungsangebot-vereine](http://www.mannheim.de/schulungsangebot-vereine) verfügbar.



## Kulinarische Zeitreise

Mit der großen Sonderausstellung „Essen und Trinken“ laden die Reiss-Engelhorn-Museen gleich in zwei Häusern zu einem spannenden Erlebnis ein. Während die Besucherinnen und Besucher im Museum Weltkulturen auf eine interaktive Tour durch den menschlichen Körper gehen, wartet im Museum Zeughaus eine faszinierende Zeitreise. Am Sonntag, 5. Januar, startet ab 15 Uhr eine öffentliche Führung durch den Zeitreise-Teil. Rund 300 außergewöhnliche, kostbare und teils kuriose Exponate erzählen Ess- und Trinkgeschichten – von der Alt-

steinzeit bis in die Zukunft. An Mitmach-Stationen können Kinder und Erwachsene vieles selbst ausprobieren und ihr Talent beim Feuermachen oder Melken unter Beweis stellen.

Regelmäßig werden in der Ausstellung „Essen und Trinken“ auch Führungen speziell für Familien angeboten. Immer freitags ab 15.30 Uhr geht es im Wechsel durch die beiden Ausstellungsteile. Die nächsten Termine: Am 10. Januar auf Zeitreise und am 17. Januar auf Körperreise. Weitere Informationen: [www.rem-mannheim.de](http://www.rem-mannheim.de)

## Putzaktion im Waldpark

Am Samstag, 18. Januar, findet ab 10 Uhr die zweite öffentliche Waldputzaktion im Waldpark statt. Die Untere Forstbehörde Mannheim organisiert erneut zusammen mit dem Revierleiter Norbert Krotz Ausrüstung und Verpflegung für die Freiwilligen. Das Angebot richtet sich an alle interessierten Waldbesucher, die dem Wald vor ihrer Tür etwas Gutes tun wollen. Eine Anmeldung ist unter [forstbehoerde@mannheim.de](mailto:forstbehoerde@mannheim.de) bis zum 15. Januar möglich.

Bei der erfolgreichen ersten Sammelaktion im März 2024 wurden bereits in kurzer Zeit 76,3 Kilogramm Müll gesammelt und aus dem Wald entfernt. Und dieses Gewicht ist nicht nur durch schwere Glasflaschen zustande gekommen, sondern vor allem durch leichte Ver-

packungen wie Papiermüll und Zigarettentstummel. Die Organisatoren rechnen auch in diesem Jahr mit einem hohen Müllaufkommen und freuen sich über jede helfende Hand.

### Weitere Müllsammelaktionen

Zusätzlich werden in diesem Jahr zwei weitere Müllsammeltermine angeboten. Diese finden am 8. Februar im Dossenwald und am 20. September im Käfertaler Wald statt. Um vorherige Anmeldung unter [forstbehoerde@mannheim.de](mailto:forstbehoerde@mannheim.de) wird gebeten.

### Alle Termine auch unter

[www.mannheim.de/aktuelles-aus-dem-stadtwald](http://www.mannheim.de/aktuelles-aus-dem-stadtwald)



## Kinderhaus Sandhofen feiert 50-jähriges Jubiläum

Das Kinderhaus Sandhofen feierte Ende November sein 50-jähriges Bestehen und blickt damit auf eine lange Geschichte als Bildungsstandort im Herzen von Sandhofen zurück. Bildungsbürgermeister Dirk Grunert nahm an der Jubiläumsfeier zusammen mit vielen Kindern, Eltern und weiteren Gästen teil und freute sich über das besondere Jubiläum: „Das Kinderhaus Sandhofen hat eine lebendige Geschichte im Stadtteil, die mit dem Leben vieler Mannheimerinnen und Mannheimer verknüpft ist. Trotz der schwierigen Gegebenheiten eines denkmalgeschützten Altbaus hat es das Kinderhaus immer wieder geschafft, mit der Zeit zu gehen und sich kontinuierlich zum Wohle der dort betreuten Kinder weiter zu entwickeln. Wir alle können stolz auf diese tolle Einrichtung sein.“

Im Anschluss schaute sich Bürgermeister Dirk Grunert die neue Ausstellung zur historischen Entwicklung des Kinderhauses an. Das denkmalgeschützte Haus war ursprünglich im Besitz der Familie Bohrmann und un-



FOTO: STADT MANNHEIM

ter dem Namen „Bohrmannsches Haus“ bekannt. Johann Bohrmann war der erste Bürgermeister von Sandhofen (1853-1889). 1913 kaufte die Stadt Mannheim das Gebäude und es wurde zunächst in eine Volksschule umgebaut. Während des Kriegs wurde es als Außenstelle des Roten Kreuzes genutzt. 1945 konnte der Schulunterricht in den ursprünglichen Räumen wiederaufgenommen werden. Die erste Betriebslaubnis als städtische

Kindertageseinrichtung wurde 1973 für eine Kindergartengruppe erteilt. 1999 ist die Betriebslaubnis auf eine Kindergarten- und zwei Hortgruppen ausgeweitet worden.

Mittlerweile bietet das Kinderhaus Platz für insgesamt 60 Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren. Neben einer Kindergartengruppe mit 20 Kindern ist auch ein Hort mit 40 Kindern im Haus untergebracht. Das offene Konzept ermöglicht es, dass Kinder in verschiedenen Altersgruppen zusammen lernen und wachsen können.

Das Gebäude befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gustav-Wiederkehr-Schule. Die Nähe zur Schule und zu anderen Institutionen und Vereinen sorgt für eine lebendige Kooperation im Stadtteil Sandhofen. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der Bücherei des Stadtteils wird sehr gut von den Kindern angenommen. Im Rahmen des sogenannten Literacy-Programms finden regelmäßige Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Bücherei statt.

### Sicherheit

Auch beim Neujahrsempfang 2025 wird es wieder Einlasskontrollen geben. Große Taschen und Rucksäcke, sonstige sperrige und spitze Gegenstände wie Messer oder Motorradhelme sowie Speisen und Getränke sind beim Einlass abzugeben. Ausgenommen davon sind eine 0,5 Liter PET-Flasche pro Person, sowie Speisen, Getränke, Medikamente und sonstige Flüssigkeiten, die aus medizinischen Gründen mitgeführt werden müssen.

### Hinweise zur Anfahrt

Anfahrt mit dem ÖPNV: Die nächstgelegenen barrierefreien Haltestellen sind „Rosengarten“ und „Wasserturm“.

Anfahrt mit dem Fahrrad: Eine begrenzte Anzahl an Fahrrad-Parkplätzen steht am CC Rosengarten gebührenfrei zur Verfügung.

Anfahrt mit dem PKW: Gebührenpflichtige PKW-Parkplätze stehen in den Tiefgaragen „Rosengarten“ und „Wasserturm/Kunsthalle“ zur Verfügung.

### Weitere Informationen

[www.mannheim.de/neujahrsempfang](http://www.mannheim.de/neujahrsempfang)



## STADT IM BLICK

Messungen  
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Dienstag, 7., bis Freitag, 10. Januar 2025, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Augustaanlage / B36 / Hauptstraße / Helmut-Kohl-Straße / Kolpingstraße / Meerfeldstraße / Schienenstraße / Seckenheimer Straße

Änderung der  
Abfallentsorgung

Wegen des Feiertags am 6. Januar 2025 ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

ursprünglicher Termin: Mo., 6. Januar  
neuer Termin: Dienstag, 7. Januar  
ursprünglicher Termin: Di., 7. Januar  
neuer Termin: Mi., 8. Januar  
ursprünglicher Termin: Mi., 8. Januar  
neuer Termin: Do., 9. Januar  
ursprünglicher Termin: Do., 9. Januar  
neuer Termin: Fr., 10. Januar  
ursprünglicher Termin: Fr., 10. Januar  
neuer Termin: Sa., 11. Januar

Diese Terminverschiebung wurde im Abfallkalender und der Abfall-App bereits berücksichtigt.

Die Behälterstandplätze müssen – wie immer – ungehindert zugänglich sein. Sollten die oben genannten Termine aus unvorhergesehenen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauf folgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtage bleiben unverändert.

Die Recyclinghöfe Im Morchhof 37 und in der Max-Born-Str. 28 sind am 6. Januar geschlossen. An allen übrigen Werktagen gelten die bekannten Öffnungszeiten. Der ABG-Kompostplatz in der Ölhafenstraße und die Deponie Friesenheimer Insel bleiben bis 6. Januar geschlossen.

Integrationsfonds  
Südosteuropa 2025

Ab sofort können die Antragsunterlagen für den Integrationsfonds Südosteuropa 2025 auf der städtischen Homepage abgerufen werden. Die Eingabefrist für geplante Projektvorhaben ist am 28. Januar. Weitere Informationen unter [www.mannheim.de/integrationsfonds2025](http://www.mannheim.de/integrationsfonds2025)

## Blick hinter die Kulissen

Das MARCHIVUM führt am Mittwoch, 8. Januar, durch Mannheims Archiv, Haus der Stadtgeschichte und Erinnerung und gibt Interessierten einen Einblick in die vielfältigen Aktivitäten des MARCHIVUM. Die Führung startet ab 16 Uhr im Foyer im Erdgeschoss des MARCHIVUM. Weitere Informationen: [www.marchivum.de](http://www.marchivum.de)

Zugang zum Vogelstangsee  
jetzt barrierefrei

Barrierefrei zum Oberen Vogelstangsee: Wer vom Görlitzer Weg aus zum See wollte, musste bislang drei Stufen überwinden. Das ist jetzt Vergangenheit, die Stadt Mannheim hat im Herbst den Zugang umgebaut. Der Weg fällt jetzt stufenlos ab und ist damit barrierefrei. Rund 37.000 Euro hat die Stadt in den Umbau investiert.

Die Anregung zum Umbau kam vom Bezirksbeirat Vogelstang. Mit dem Projekt setzt die Stadt das „Leitbild Mannheim 2030“ um. Eins der Ziele aus dem Leitbild ist, dass die Stadt Mannheim Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen konsequent berücksichtigt. Auf diese Weise stärkt Mannheim den sozialen Zusammenhalt und ermöglicht allen Menschen eine hohe Lebensqualität.



## IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim  
Chefredaktion: Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)  
Die Fraktionen und Gruppen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.  
Verlag: SÜWIE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
E-Mail: [amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de](mailto:amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de)  
Druck: DSW Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH & Co. KG, 67071 Ludwigshafen, E-Mail: [info@goggerheimer-druckzentrum.de](mailto:info@goggerheimer-druckzentrum.de)  
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnertags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

## Städtische Homepage nun auch mit Gebärdensprache

Die Stadt Mannheim geht mit einem neuen digitalen Angebot einen weiteren Schritt für Barrierefreiheit und Inklusion: Ab sofort steht auf der städtischen Website ein Gebärdensprach-Avatar zur Verfügung. Dieser innovative Service ermöglicht gehörlosen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu wichtigen Informationen in ihrer Muttersprache – der Deutschen Gebärdensprache.

70 Prozent der gehörlosen Menschen sind laut Deutschem Gehörlosen-Bund (DGB) e.V. auf Übersetzungen in Gebärdensprache angewiesen. „Für gehörlose Menschen ist die deutsche Textsprache häufig wie eine Fremdsprache. Online-Texte sind für sie oft nicht ausreichend“, betont Ursula Frenz, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Mannheim. „Daher gehen wir mit dem Gebärdensprach-Avatar einen wichtigen Schritt, um Informationen für alle Menschen in Mannheim zugänglich zu machen.“

Mannheim beteiligte sich zusammen mit anfangs über 40 Kommunen am bundesweiten Projekt „Kommunaler Gebärdensprach-Avatar“, aus dem die Software für das Baukastensystem hervorging. Ziel des Projekts und der Software ist es, die digitale Teilhabe für gehörlose Menschen zu verbessern. Die von der Charamel GmbH initiierte und durchge-

führte Entwicklung der Software profitiert auch von neuesten Ergebnissen aus der KI-Grundlagenforschung und wurde im Bundesforschungsjahr AVASAG entwickelt.

Mannheim hat das Entwicklungsprojekt bereits zu Beginn unterstützt und dafür eigene Inhalte mit eingebracht. Der Baukasten ermöglicht eine modulare Gebärdensprachübersetzung durch einfaches Zusammenstellen von Textbausteinen. Die Texte werden dann von einem Avatar (eine künstliche Person) mit Mimik, Gestik und Körpersprache gebärdet und diese Videos lassen sich leicht per barrierefreiem Videoplayer auf der Homepage einbinden.

Die Videos sind in ihrer Geschwindigkeit anpassbar und leicht zugänglich abrufbar. Aktuell können sich Bürgerinnen und Bürger über die Navigation und Inhalte auf der Website, die Erklärungen zur Barrierefreiheit sowie den Personalausweis in Deutscher Gebärdensprache informieren. Die Inhalte werden sukzessive erweitert. Mittlerweile sind die Videos auch mit einblendbaren Untertiteln nutzbar. Jegliche Änderungen von Informationen können unkompliziert auch in den Gebärdensprach-Videos adaptiert werden, ohne dass das Video neu gedreht werden muss.

Der Gebärdensprach-Avatar ist noch in der sogenannten Beta-Phase, wird jedoch konti-

nuierlich weiterentwickelt. Beta bedeutet, dass vereinzelte Videos noch kleine Fehler enthalten können und noch nicht der endgültigen Version entsprechen, aber sukzessive verbessert werden. Dies wirkt sich aufgrund einer zweistufigen Qualitätssicherung und Erfassung mit gehörlosen Expertinnen und Experten nicht inhaltlich aus.

Das Angebot der Gebärdensprachverdolmetschung soll bei Veranstaltungen oder in Beratungsgesprächen nicht durch den Avatar ersetzt werden. Hier werden weiterhin Gebärdensprachdolmetschende vor Ort eingesetzt, wie beim städtischen Neujahrsempfang, dem Forum Inklusion oder bei Aufführungen des Jungen Nationaltheaters Mannheim.

Langfristig strebt das Projekt beziehungsweise die Software dynamische KI-basierte Übersetzungen an, die es ermöglichen, auch individuelle Inhalte einer Webseite in Echtzeit in Gebärdensprache bereitzustellen. Mit Ressourcen-Bündelung und Avatar-basierten Gebärdensprachübersetzungen auf digitalen Plattformen soll gemeinsam eine umfassende digitale Teilhabe für Menschen erreicht werden, die Gebärdensprache nutzen.

Die Videos in Deutscher Gebärdensprache

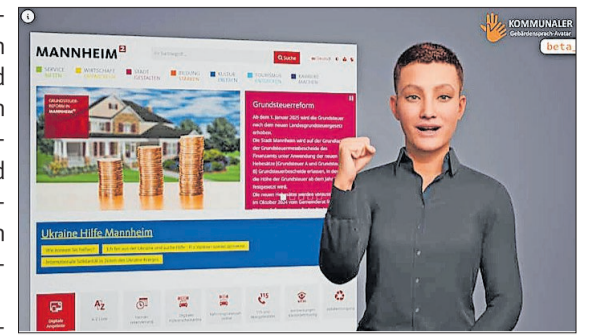


FOTO: ALANGU GMBH

sind unter [www.mannheim.de/gebaerden-sprache](http://www.mannheim.de/gebaerden-sprache) oder in der Kopfzeile der Homepage mit dem Piktogramm der gebärdenden Hände zu finden.

Darüber hinaus wurde die Sitzung des Gemeinderats am 19. November zum ersten Mal in einem Testlauf live von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern begleitet. Ein Schwerpunkt der Sitzung waren die Etatreden der Fraktionsvorsitzenden sowie des Einzelmitglieds des Gemeinderats. Die Aufzeichnung der Sitzung mit Gebärdensprachverdolmetschung ist online abrufbar unter: <https://mannheim-video-os.de/2024/11/19/sitzung-des-gemeinderats-mit-gebaerden-dolmetscher-19-11-2024/>.

Informationsveranstaltung  
zur Kindertagespflege

Wer den eigenen Alltag gerne mit kleinen Kindern gestaltet, verantwortungsbewusst und kooperativ ist, findet in der Kindertagespflege einen Weg, Familien- und Berufstätigkeit ideal miteinander zu verbinden.

Der Fokus bei der Kindertagespflege liegt in Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter bis zu drei Jahren sowie teilweise bis zu sechs Jahren. Um als Tagesmutter oder -vater, wie Kindertagespflegepersonen umgangssprachlich genannt werden, tätig werden zu dürfen, wird eine Erlaubnis des Jugendamts be-

nötigt. Diese wird bei persönlicher Eignung und nach erfolgreicher Qualifizierung erteilt.

Die Abteilung Kindertagespflege informiert am Mittwoch, 15. Januar, ab 10.30 Uhr, über alle Fragen rund um die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson. Wer sich dafür interessiert, wird gebeten, sich vorab über [www.mannheim.de/indertagespflege](http://www.mannheim.de/indertagespflege) anzumelden. Die Informationsveranstaltung findet als Videokonferenz statt.

Ein weiterer Informationstermin ist für 12. Februar, ab 17 Uhr, geplant.

Neuer elektronischer Eingang  
im Herzogenriedpark

Im Herzogenriedpark gibt es jetzt am Eingang Jakob-Trumppfeller-Straße einen zusätzlichen elektronischen Zugang. Besucherinnen und Besucher haben damit sowohl dort als auch an den Eingängen „BGH-Halle“ und „Wohnbebauung“ die Möglichkeit, mit Jahreskarte oder online gekauftem Ticket in den Park zu gelangen. Vor Ort ist in den Wintermonaten im Herzogenriedpark kein Kauf von Tickets mehr möglich. Für Inhaberinnen und Inhaber von Jahreskarten ändert sich nichts, denn

mit der Jahreskarte kann man die elektronischen Eingänge bequem nutzen. Alle anderen können ein Tagesticket im Online-Shop <https://shop.herzogenriedpark.de> oder an der Kasse am Haupteingang des Luisenparks erwerben und damit die elektronischen Eingänge passieren. Zutritt in den Wintermonaten ist täglich ab 9 Uhr und bis 16 Uhr möglich. Inhaberinnen und Inhaber einer Jahreskarte dürfen weiterhin ab 8 Uhr in den Park. Er schließt im Winter um 19 Uhr.

## Barrierefreie Bushaltestellen

Die Stadt Mannheim setzt sich für eine verbesserte Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr ein und wird in den kommenden Wochen mehrere Bushaltestellen im Jungbusch, in der Oststadt, in Neckarau und Rheinau sanieren und barrierefrei umbauen. Die Umbauarbeiten werden bis zu zwei Wochen pro Haltestelle in Anspruch nehmen.

Zunächst werden die Bushaltestellen „Akademiestraße“ in der Hafenstraße saniert. Ab Dienstag, 14. Januar folgt der barrierefreie Umbau der Haltestelle „Otto-Beck-Straße C+D“ in der Oststadt. Danach folgt ab Ende Januar die Haltestelle „Neckarau Marktplatz“. Den Abschluss bilden drei Haltestellen in Rheinau – Rheinau

Bahnhof, Martinskirche und Frobeniusstraße.

Im Rahmen des Umbaus werden die Haltestellen mit barrierefreien Boards für einen erleichterten Ein- und Ausstieg der Fahrgäste ausgestattet. Zudem wird das Pflaster im Wartebereich erneuert, moderne Wartehäuschen installiert und Anbindungen an das Blindenleitsystem geschaffen.

Die rnv wird in unmittelbarer Nähe Ersatzhaltestellen für den öffentlichen Nahverkehr bereitstellen. Die Verkehrsbeziehungen bleiben erhalten, jedoch kann es zu Eingriffen auf der Fahrbahn kommen. Vor Ort werden Umleitungsschilder für alle Mobilitätsarten aufgestellt.

## Sammlung der Weihnachtsbäume

Am Dienstag, 7. Januar, sammelt die Müllabfuhr die ausgedienten Weihnachtsbäume ein. Den genauen Abholtermin finden Bürgerinnen und Bürger in der App „Abfall Mannheim“ oder im Abfallkalender unter [www.mannheim.de/abfallkalender](http://www.mannheim.de/abfallkalender).

Damit die Müllabfuhr die Weihnachtsbäume reibungslos einsammeln kann, sind die Termine, die im Abfallkalender 2025 eingetragen sind, einzuhalten. Dabei ist es wichtig, den Baum zum angegebenen Termin bis 6.30 Uhr gut sichtbar am Gehwegrand zur Fahrbahn abzulegen. Der Baum ist davor restlos abzuschmücken und auf 1,50 Meter zu kürzen. Die Entsorgung der Weihnachtsbäume ist in den Abfallgebühren enthalten.

Wem die städtische Sammlung zu früh oder zu spät ist, kann seinen Weihnachtsbaum auch beim Recyclinghof Im Morchhof oder beim ABG-Kompostplatz zu den bekannten Öffnungszeiten kostenlos abgeben.

Die Weihnachtsbäume werden im Anschluss kompostiert und dadurch dem natürlichen Kreislauf zugeführt. Rund 150 Tonnen Grünabfall können so jedes Jahr zu hochwertigem Kompost verwertet werden. Weitere Tipps zum Vermeiden, Verwerten, Trennen und Entsorgen von Abfällen gibt die Abfallberatung der Stadt Mannheim

unter [www.stadtraumservice-mannheim.de](http://www.stadtraumservice-mannheim.de).



## Nationaltheater verzichtet auf Neubau des Zentrallagers

Seit der Gemeinderat 2020 für die Generalsanierung des Nationaltheater-Spielhauses am Goetheplatz 247,08 Millionen Euro genehmigt hat, sind zahlreiche weltweite Krisen aufgetreten, die sich auch auf die Baumaßnahme und die Kostenentwicklung des Großprojekts am Goetheplatz ausgewirkt haben. Aktuell wird bis zum Ende der Generalsanierung eine Kostensteigerung von 25 Prozent prognostiziert. Sie liegt damit deutlich unterhalb der allgemeinen Preissteigerung im gewerblichen Sektor des Baugewerbes. Laut Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes sind bei Betriebsgebäuden – zu denen das Spielhaus zählt – die Baukosten vom 3. Quartal 2020 bis heute um rund 41 Prozent gestiegen.

Durch die Corona-Pandemie, den Ukraine-Krieg, die daraus resultierende Inflation und politischen Entwicklungen sind die Preise bei Baumaterialien deutlich gestiegen und das Wettbewerbsumfeld bei spezifischen Gewerken hat sich verändert – mit erheblichen Auswirkungen auf die gesamten bisherigen Vergabeprozesse für die Generalsanierung des Nationaltheaters. Gerade bei technischen Gewerken gab es oftmals kaum Angebote und die Ausschreibungsergebnisse liegen teils noch immer weit über den zuvor marktüblichen Preisen. Außerdem ist das Bauen im Bestand immer auch mit Unwägbarkeiten verbunden. Bei der Generalsanierung des Nationaltheaters wurden unerwartet umfangreiche Schadstoffsanierungen und Kampfmittelbeseitigungen nötig, die zu einem Jahr Bauzeitverzögerung geführt haben. Aber auch die

Starkwetterereignisse der letzten Monate haben höhere Kosten verursacht, weil sie eine zusätzliche Wasserhaltung nötig gemacht haben.

Die aktuell noch für die Generalsanierung Spielhaus bereitstehenden ungebundenen Finanzmittel reichen noch für die bis Jahresende 2024 ausstehenden Vergaben und Beauftragungen aus. Um Vergabeverluste auszugleichen, weitere Vergaben 2025 tätigen zu können und so den Fortgang der Generalsanierung zu ermöglichen, hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

Kernpunkt ist der Verzicht auf den Neubau des Zentrallagers des Nationaltheaters. Die ursprünglich dafür vorgesehenen, aber noch nicht verausgabten 23 Millionen Euro sollen zugunsten der Sanierung des Spielhauses umgeschichtet werden. Damit wird ein zeitnaher Baustillstand verhindert, der zusätzliche finanzielle und terminliche Auswirkungen auf den weiteren Bauablauf hätte.

„Die schwierige Haushaltslage zwingt uns dazu, alle laufenden und geplanten Vorhaben neu zu bewerten und an die finanziellen Möglichkeiten anzupassen. Unser Ziel muss es sein, bereits begonnene Bauprojekte fertigzustellen.“ So Oberbürgermeister Christian Specht. „Das geplante neue Zentrallager mit einer hohen zweistelligen Investitionssumme ist angesichts der Kostensteigerungen für die Fertigstellung des Spielhauses finanziell nicht darstellbar. Die hierfür vorgesehenen Mittel werden dafür benötigt, einen Teil der Mehrkosten bei der bereits weit fortgeschrittenen

Theatersanierung zu decken. Darüber hinaus sind zusätzliche Anstrengungen zur Kostenkontrolle nötig, um den weiteren Fortgang der Arbeiten zu sichern.“

Die aktuelle Prognose geht von Kostensteigerungen von 62,5 Millionen Euro aus. Bereits in diese Summe einkalkuliert sind Verluste aus bereits tätigen Vergaben. Ebenso sind in diese Mehrkostenprognose anteilig potenzielle Risiken wie weitere Baupreissteigerungen oder Bauzeitverlängerungen einbezogen, die im weiteren Bauverlauf möglicherweise, aber nicht zwingend, eintreten können. Außerdem sind in dieser Summe 10,5 Millionen Euro für die begrünte klimaresiliente Neugestaltung des Goetheplatzes enthalten, die bei der ursprünglichen Maßnahmengenehmigung noch nicht eingeplant war.

Nach der Mittelumschichtung von 23 Millionen Euro verbleibt aktuell noch eine prognostizierte Differenz von 39,5 Millionen Euro. Für die Finanzierung dieser restlichen Mehrkosten werden Stadt und Nationaltheater gemeinsam Modelle erarbeiten, die bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat über die tatsächlich notwendige Maßnahmenerhöhung im Verlauf des Jahres 2025 vorliegen werden.

„Dass die Kostensteigerung der Sanierung des Nationaltheaters deutlich unterhalb des bundesweiten Trends liegt, ist neben der sorgfältigen Grundlagenermittlung während der Planungsphase ebenso der Expertise der Projektleitung und -steuerung zu verdanken, die im Bauablauf kontinuierlich daran gear-

beitet haben, die Kosten möglichst gering zu halten und Bauabläufe möglichst effizient zu gestalten“, so Kulturbürgermeister Thorsten Riehle: „Der Auftrag des Gemeinderats ist eine große Herausforderung, die wir nun gemeinsam engagiert und mit voller Kraft zu schaffen. In den kommenden Monaten wird es darum gehen, tragfähige Finanzierungsvorschläge und Konzepte zu erarbeiten, die die Fortführung der Generalsanierung sicherstellen. Hierbei setzte ich auch auf die Unterstützung der großen Mehrheit des Gemeinderats.“

Das Teilprojekt „Neubau Zentrallager NTM“ sollte das über den gesamten Mannheimer Stadtraum verteilte dezentrale Lagerungskonzept des Nationaltheaters und die teilweise sanierungsbedürftigen Räumlichkeiten ersetzen. Für die zukünftigen Lagermöglichkeiten des Nationaltheaters müssen nun neue Konzepte erarbeitet werden. Tilmann Pröllochs, Geschäftsführender Intendant des NTM: „Durch den Verzicht auf den Neubau des Zentrallagers verlieren wir einen wichtigen Faktor, der dazu beiträgt, die Betriebsabläufe deutlich effizienter zu gestalten und damit in Zukunft wirtschaftlicher zu arbeiten. Es ist eine rationale Entscheidung, die uns vor diesem Hintergrund dennoch schmerzt. Wir sind jetzt gefordert, neue Lösungsansätze zu finden. Wir haben aber bereits in der Vergangenheit bewiesen, dass dies in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Stadt machbar ist.“

WEITERE MELDUNGEN

# Netzwerke für ein barrierefreies Mannheim

Das Forum Inklusion und Barrierefreiheit der Stadt Mannheim hat Ende November unter dem Motto „Zusammenarbeit und Netzwerke in Mannheim – Inklusion ist mehr als die Summe einzelner Dienstleistungen“ im voll besetzten Ratssaal eine spannende Plattform für Austausch und Vernetzung geschaffen. Im Mittelpunkt standen lokale Netzwerke, die sich mit den Themen Frühförderung, Kinder mit Behinderung sowie Psychiatrie und Selbsthilfe befassen. Ziel der Veranstaltung war es, bestehende Kooperationen sichtbar zu machen und die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Vereinen und Beratungsstellen weiter zu stärken.

Zu den vorgestellten Netzwerken gehörte der Arbeitskreis Psychiatrie im Gemeindepsy-

chiatrischen Verbund, der Hilfsangebote koordiniert und sich mit der Versorgung psychisch erkrankter Menschen mit Pflegebedarf beschäftigt. Der Gesundheitstreffpunkt Mannheim stellte seine vielfältigen Angebote vor, darunter Beratungen für Patientinnen und Patienten, Unterstützung für Selbsthilfegruppen und die Bereitstellung barrierefreier Räume. Auch die Arbeitsstelle Frühförderung präsentierte ihre Arbeit, die sich an Kinder von der Geburt bis zur Einschulung richtet. Dabei liegt der Fokus darauf, Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf zu stärken. Viele der Netzwerkpartner und Unterstützungsangebote finden sich im Ratgeber „Leben mit Behinderung“ unter [www.mannheim.de/ratgeber](http://www.mannheim.de/ratgeber) wieder.

Ein zentrales Thema des Forums war auch der Zwischenstand zum 2022 verabschiedeten Handlungskonzept Inklusion und Barrierefreiheit. Dieses Strategiepapier, das auf einem intensiven Beteiligungsprozess basiert, definiert zehn Handlungsfelder – von Mobilität und Bauen bis hin zu Kultur, Sport und Freizeit. Ziel ist es, die UN-Behindertenrechtskonvention auf lokaler Ebene umzusetzen und Mannheim als inklusive Stadt zu gestalten.

Während einer Diskussionsrunde wurden Fortschritte in verschiedenen Bereichen beleuchtet. Positive Entwicklungen gab es zum Beispiel im öffentlichen Nahverkehr, insbesondere bei der Umsetzung barrierefreier Straßenbahnhaltestellen. Gleichzeitig wurden von

einer kleinen Redaktionsgruppe aus dem Runden Tisch zahlreiche bestehende Herausforderungen hervorgehoben – etwa im Bereich barrierefreies Wohnen, öffentliche Gebäude und barrierefreie Zugänge zum Gesundheitswesen. Ein ausführlicher Bericht soll 2025 vorgelegt werden.

Ursula Frenz, städtische Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen, stellte darüber hinaus eine verwaltungsinterne Bestandsaufnahme vor, die viele Maßnahmen quer zu allen Handlungsfeldern aufzeigt. Besonders positiv hob sie hervor, dass der Jugendbeirat mittlerweile inklusiv besetzt ist und auf dem Weg zur digitalen Barrierefreiheit viele Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden.

Zahlreiche städtische Institutionen wie die Reiss-Engelhorn-Museen, das Nationaltheater oder die Stadtbibliothek bieten inzwischen inklusive Veranstaltungen und Ausstellungen an. Die Bestandsaufnahme ist im Bürgerinformationssystem unter <https://buergerinfo.mannheim.de/buergerinfo/getfile.asp?id=8211047&type=do> zu finden.

Inklusion ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die nur durch Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung gelingen kann. Indem die Stadt Netzwerke stärkt und bestehende Hürden abbaut, gestaltet Mannheim den Weg zu einer inklusiveren und barrierefreieren Zukunft.



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**STADT MANNHEIM**  
Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).  
Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenfrei abrufen.

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Friedhöfe Mannheim**  
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 10./11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Satzung für den Eigenbetrieb Friedhöfe Mannheim vom 02. April 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

- In § 5 Absatz 3 wird Nummer 1b) wie folgt gefasst:  
„b) Vergaben von Aufträgen über 300.000,00 Euro, wenn keine Maßnahmegenehmigung vorliegt.“
- § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
a. Satz 2 wird wie folgt geändert:  
(1) Nach dem Wort „Investitionsprogramm“ werden folgende Wörter eingefügt:  
„, die Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 300.000,00 Euro im Einzelfall“  
(2) Das Wort „die“ wird durch das Wort „alle“ ersetzt.  
(3) Das Wort „insbesondere“ wird durch das Wort „z. B.“ ersetzt.  
b. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Darüber hinaus wird der Betriebsleitung die Befugnis übertragen, über die Vergabe von Aufträgen über 300.000,00 Euro zu entscheiden, wenn eine Maßnahmegenehmigung vorliegt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 02.01.2025  
Christian Specht  
Oberbürgermeister **15B020**  
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim**  
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 10./11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Satzung für den Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim vom 12. April 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2023 wird wie folgt geändert:

- In § 5 Absatz 3 wird Nummer 1b) wie folgt gefasst:  
„b) Vergaben von Aufträgen über 300.000,00 Euro , wenn keine Maßnahmegenehmigung vorliegt,“
- § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
a. In Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.  
b. Satz 2 wird wie folgt geändert:  
(1) Das Wort „Liquiditätsplan“ wird durch das Wort „Liquiditätsplans“ ersetzt.  
(2) Nach dem Wort „Investitionsprogramm“ werden folgende Wörter eingefügt:  
„, die Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 300.000,00 Euro im Einzelfall“  
c. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Darüber hinaus wird der Betriebsleitung die Befugnis übertragen, über die Vergabe von Aufträgen über 300.000,00 Euro zu entscheiden, wenn eine Maßnahmegenehmigung vorliegt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Mannheim, den 02.01.2025  
Christian Specht  
Oberbürgermeister **15B021**  
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Mannheim**  
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und § 3

Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 10./11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Satzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Mannheim vom 20. August 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

- In § 5 Absatz 3 wird Nummer 1b) wie folgt gefasst:  
„b) Vergaben von Aufträgen über 300.000,00 Euro, wenn keine Maßnahmegenehmigung vorliegt.“
- § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
a. In Satz 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.  
b. Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Investitionsprogramm“ werden folgende Wörter eingefügt:  
„, die Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 300.000,00 Euro im Einzelfall“  
c. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Darüber hinaus wird der Betriebsleitung die Befugnis übertragen, über die Vergabe von Aufträgen über 300.000,00 Euro zu entscheiden, wenn eine Maßnahmegenehmigung vorliegt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Mannheim, den 02.01.2025  
Christian Specht  
Oberbürgermeister **15B022**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung über die Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Mannheim vom 10.12.2024**  
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. 1233, 1249), des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GBl. S. 435) und des § 90 SGB VIII vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 10./11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis**

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme der in kommunaler Trägerschaft der Stadt Mannheim durch den Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder geführten Tageseinrichtungen für Kinder. Hierzu zählen Krippen, Kindergärten und Horte.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung des Kindes in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder.

**§ 2 Kostenbeiträge für die Benutzung**

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden von der Stadt Mannheim Kostenbeiträge für die Benutzung erhoben. Diese setzen sich zusammen aus dem Kostenbeitrag für die Betreuung und der Verpflegungspauschale, sofern eine Anmeldung für die Verpflegung vorgenommen wird.

(2) Kostenbeiträge für die Benutzung werden in elf Monatsraten erhoben. Der Monat August ist kostenbeitragsfrei.

(3) Im Kindergartenjahr schließen die Einrichtungen für vier Wochen – eine Woche am Ostern oder Pfingsten und drei Wochen in den Sommerferien. Während der Schließungszeiten bietet die Stadt Ferienbereitschaftsdienste an. Wird das Kind für den Ferienbereitschaftsdienst in den Oster- oder Pfingstferien und/oder in den Sommerferien angemeldet, so wird für diesen Zeitraum zusätzlich ein Kostenbeitrag für die Betreuung und bei Anmeldung für die Verpflegung eine Verpflegungspauschale anteilig nach Wochen (je angefangene Woche 1/4 des monatlichen Kostenbeitrags für die Betreuung und ggfs. 1/4 der monatlichen Verpflegungspauschale) bzw. bei Hort Teilzeit anteilig nach Tagen (1/12 des monatlichen Kostenbeitrags für die Betreuung und ggfs. 1/12 der monatlichen Verpflegungspauschale), jeweils gerundet auf volle Euro-Beträge, erhoben. Die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Ferienbereitschaftsdienste erfolgt im August des Jahres der Inanspruchnahme. Die Anmeldung für den Ferienbereitschaftsdienst in den Oster- bzw. Pfingstferien ist bis zum 28.02. des Jahres, für den Ferienbereitschaftsdienst in den Sommerferien bis zum 30.06. des Jahres vorzunehmen.

Die Anmeldung zu den Ferienbereitschaftsdiensten ist verbindlich. Eine kostenbeitragsbefreiende Ab- oder Ummeldung ist für die jeweiligen Ferien nur bis Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist möglich. Der Kostenbeitrag wird auch dann erhoben, wenn das verbindlich angemeldete Kind das Angebot nicht in Anspruch genommen hat.

**§ 3 Kostenbeitragsschuldner**

(1) Kostenbeitragsschuldner sind:  
a. die Eltern des Kindes, das eine Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 in Anspruch nimmt. Lebt das Kind mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern. Lebt das Kind in Vollzeitpflege oder im Heim, wird kein Kostenbeitrag für die Betreuung erhoben. Kostenschuldner für die Verpflegungspauschale sind in diesen Fällen die Pflegeeltern bzw. der Heimträger.  
b. das Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht.

(2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Kostenbeitrag für die Betreuung**

(1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung wird unabhängig vom Einkommen

des Kostenbeitragsschuldners monatlich im Voraus erhoben.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrags bemisst sich nach dem Alter des betreuten Kindes, der Angebotsform und der Zahl der Kinder unter 18 Jahren, die zum Zeitpunkt der Betreuung im selben Haushalt wie das Kind leben, für das der Kostenbeitrag erhoben wird und die mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind.

(3) Für Kinder unter drei Jahren wird der Kostenbeitrag für Krippen, für Kinder von drei Jahren bis zum schulpflichtigen Alter der Kostenbeitrag für den Kindergarten und für schulpflichtige Kinder der Kostenbeitrag für den Hort erhoben.

(4) Der Wechsel einer Einrichtung, einer Einrichtungsart oder einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich.

(5) Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Kostenbeitragserstattung.

(6) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Kostenbeitrags erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, jede kostenbeitragsrelevante Änderung der Verhältnisse unverzüglich der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Mannheim den Kostenbeitrag für die Betreuung rückwirkend zu Lasten des Kostenbeitragsschuldners ab dem Monat ändern, in dem die Änderung der Voraussetzungen der Kostenbeitragsbemessung eingetreten ist. Änderungen in den Verhältnissen, die zu einem niedrigeren Kostenbeitrag führen, können in der Regel erst ab dem auf die schriftliche Mitteilung folgenden Kalendermonat berücksichtigt werden.

(7) Die monatlichen Kostenbeiträge für die Betreuung betragen:

Kostenbeitrag für die Betreuung ab dem 01.09.2025 in €:				
	1-Kind-HH	2-Kinder-HH	3-Kinder-HH	4-Kinder-HH und mehr
<b>Grundangebote</b>				
Kindergarten RC	116	88	59	20
Kindergarten VO	158	120	80	27
Krippe VO	370	278	186	92
<b>Ganztagesangebote</b>				
Kindergarten GT	279	212	141	48
Krippe GT	442	331	220	111
<b>Schulkindbetreuung</b>				
Horte Kinderhaus	213	163	106	34
<b>Horte Kinderhaus Teilzeit (12 Tage im Monat)</b>				
Horte Kinderhaus Teilzeit	170	131	85	26

RG – Regelkindergarten, VO – Verlängerte Öffnungszeit, GT – Ganztagesangebot, HH – Haushalt

**§ 5 Verpflegungspauschale**

(1) Die monatliche Verpflegungspauschale wird erhoben, wenn das Kind in der jeweiligen Einrichtung zur Verpflegung angemeldet wurde.

(2) Für Kostenbeitragsschuldner, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, § 6b BKKG) und deren Kind seinen Hauptwohnsitz in Mannheim hat, entfällt die Verpflegungspauschale vollständig.

(3) Für Kostenbeitragsschuldner, die nachweislich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten, oder denen der Kostenbeitrag für die Betreuung gemäß § 7 Abs. 1 erlassen worden ist, die jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, gilt gem. § 5 Abs. 7 die ermäßigte Verpflegungspauschale unter der Voraussetzung, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Mannheim hat.

(4) Die Kostenbeitragschuld für die Verpflegungspauschale entsteht mit dem vereinbarten Termin, ab dem das Kind für die Verpflegung angemeldet ist.

(5) Grundsätzlich wird die volle Verpflegungspauschale für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Verpflegungspauschalen werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

(6) Die Verpflegungspauschale wird ausnahmsweise wochenweise (1/4 der monatlichen Verpflegungspauschale je angefangener Woche), beim Hort Teilzeit tageweise (1/12 der monatlichen Verpflegungspauschale), jeweils gerundet auf volle Euro-Beträge erhoben, wenn  
a. die Aufnahme in die Einrichtung für Kinder nicht zu Beginn, sondern im Laufe eines Monats erfolgt oder  
b. das Kind mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen abwesend ist und dies mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Tageseinrichtung mitgeteilt wird.

(7) Nimmt das Kind im Rahmen der angebotenen Ferienbereitschaftsdienste an einer Verpflegung teil, wird hierfür die Verpflegungspauschale gemäß § 2 Abs. 3 erhoben.

(8) Bei Teilnahme an der Verpflegung ist die monatliche Verpflegungspauschale zusätzlich zum Kostenbeitrag für die Betreuung zu entrichten. Die reguläre Verpflegungspauschale beträgt 74 Euro; die ermäßigte Verpflegungspauschale gemäß § 5 Abs. 3 beträgt 20 Euro. Für den Hort Teilzeit beträgt die reguläre Verpflegungspauschale 44 Euro; die ermäßigte Verpflegungspauschale 12 Euro.

**§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge für die Betreuung**

(1) Die Kostenbeitragschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Grundsätzlich werden die vollen Kostenbeiträge für die Betreuung für jeden angefangenen Monat erhoben. Bei Aufnahme in eine Einrichtung ab dem 15. des Monats wird der halbe Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.

(2) Die Kostenbeiträge für die Betreuung werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

**§ 7 Kostenbeitragserlass**

(1) Kostenbeitragsschuldner, denen der Kostenbeitrag für die Betreuung nicht zumutbar ist, kann nach § 90 SGB VIII der Kostenbeitrag für die Betreuung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Bei Vorliegen besonderer pädagogischer und soziale Gründe, die vom

Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Mannheim bestätigt sind, kann die Kostenbeitragschuld ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 8 Ende der Kostenbeitragspflicht**

(1) Die Abmeldung des Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie ist der Einrichtungsleitung mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr in eine Schulkindbetreuung des Fachbereichs Bildung der Stadt Mannheim wechseln, wird bei Aufnahme bis zum 14. eines Monats der halbe Kostenbeitrag für die Betreuung, bei Aufnahme ab dem 15. eines Monats der volle Kostenbeitrag für die Betreuung des Fachbereichs Tageseinrichtungen für Kinder erhoben.

(3) Die Kostenbeitragspflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

**§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.  
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Mannheim vom 29.06.2010 in der Fassung vom 07.02.2023 außer Kraft.

Mannheim, den 02.01.2025  
Christian Specht  
Oberbürgermeister **15B023**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebote für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Schulen im Ganztagsbetrieb der Stadt Mannheim vom 26.07.2016 sowie der Satzung der Stadt Mannheim über die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 27.07.2010**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231), der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249), des § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz vom 19.03.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GBl. S. 435), des § 90 SGB VIII vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2024 (BGBl. 2024 Nr. 351) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 10./11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 – Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Grundschulen im Ganztagsbetrieb der Stadt Mannheim vom 26.07.2016**

Die Anlage der Satzung erhält folgende Fassung:

**Gebührentabelle für die Betreuungsangebote der Grundschulen im Ganztagsbetrieb durch schulpflichtige Kinder des Schulbezirks der Stadt Mannheim**

**Betreuungsgebühren**  
Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen in €

Betreuungsgebühr für GTS-Schulen im Modell	1-Kind-Haushalt		2-Kind-Haushalt		3-Kind-Haushalt		4-Kind-Haushalt	
	Mo	Do	Fr	Mo	Do	Fr	Mo	Do
Modell 4x8 ab 01.09.2025	23 €	32 €	18 €	24 €	12 €	16 €	8 €	8 €
Modell 4x7 ab 01.09.2025	47 €	32 €	35 €	24 €	23 €	16 €	12 €	8 €

GTS = Ganztageshorte

Die Randzeitenbetreuung an Ganztagesgrundschulen umfasst die Betreuung nach Schulende bis 17.00 Uhr. Die Ganztagesgrundschule endet montags bis donnerstags im Modell 4x8 (Schulzeit an vier Tagen mit je acht Stunden) zwischen 15:30 Uhr und 16 Uhr, im Modell 4x7 (Schulzeit an vier Tagen mit je sieben Stunden) um 14:45 Uhr, freitags bei beiden Modellen zwischen 11:30 Uhr und 12:30 Uhr. Die Gebühren für den Ferienbereitschaftsdienst betragen pro Woche 40 Euro.

**Artikel 2 – Änderung der Satzung der Stadt Mannheim über die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 27.07.2010**

Die Anlage der Satzung erhält folgende Fassung:

**Gebührentabelle für die Betreuungsangebote an Mannheimer Grundschulen und an Sonderpädagogischen Beratungszentren – Förderschwerpunkt „Lernen“**

**I. Betreuungsgebühren**

Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen in €

VGS-Angebot	1 Kind HH	2 Kinder HH	3 Kinder HH	4 Kinder und mehr HH
07:30-14:00 Uhr	90	68	45	23
Hort an der Schule 07:30-17:00 Uhr	158	119	79	40

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft.

Mannheim, den 02.01.2025  
Christian Specht  
Oberbürgermeister **15B024**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.